

Einführung: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?

A. Begrüßung

Sehr verehrte Frau Ministerin Zypries, sehr verehrte Frau Ministerin Walsmann, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, Herr Prorektor, Herr Dekan, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Es ist mir eine große Freude und Ehre zugleich, Sie zu begrüßen: Seien Sie alle herzlich willkommen in Jena, der schmucken Saale- und Universitätsstadt! Beide, Stadt und Universität, blicken auf eine lange und stolze Tradition zurück. Es ist der Ort, an dem Goethe, Schiller, Hegel, Fichte, Schelling und Feuerbach gewirkt haben. Dass unser Symposium gerade in diesem Jahr in Jena stattfindet, scheint wie von langer Hand vorbereitet zu sein. Denn Jena darf sich 2008, es ist schon gesagt worden, mit der Auszeichnung „Stadt der Wissenschaft“ schmücken und feiert zugleich sein 450jähriges Universitätsjubiläum.

B. Jugendgerichtstag in Jena

Es gibt jedoch noch zwei weitere Jahrestage, und diese sind auf das Engste mit dem Jugendkriminalrecht verbunden. Sie werden wissen, dass vor genau 100 Jahren die ersten Jugendgerichte Deutschlands tätig wurden, und zwar in Frankfurt am Main, Köln und Berlin.¹ Sie waren Wegbereiter für das Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG), das 1923 folgen sollte. An dieser Entwicklung hatte die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge entscheidenden Anteil. Sie gründete 1917, auf dem 4. Jugendgerichtstag in Berlin, einen Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, aus dem später die uns allen bekannte Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) hervorging. Bei Inkrafttreten des Gesetzes hatte die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge bereits mehrere Jugendgerichtstage abgehalten: 1909 in Berlin, 1910 in München, 1912 in Frankfurt a.M. und 1917 erneut in Berlin. Der 5. Jugendgerichtstag, der letzte vor Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes, befasste sich intensiv mit dem Gesetzentwurf, und fand am 27. und 28. September 1920 in Jena statt.² Als Tagungsleiter fungierte anstelle des verstorbenen Franz von Liszt Staatsse-

¹ Vgl. die Beiträge von *Goerdeler* und *Kreuzer* in: ZJJ 2008, S. 120-122 bzw. 122-131.

² Siehe das Sonderheft des DVJJ-Journals zur Geschichte der Jugendgerichtsbewegung: Heft 3/2001, S. 227 ff. sowie *Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge* (e.V.) (Hrsg.), *Die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920* nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz, Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft, 4, Berlin 1922.

ekretär a.D. Lisco, der etwa 400 Teilnehmer begrüßen konnte, unter ihnen Vertreter der Reichsministerien, der Regierungen der größeren Länder, Wissenschaftler, zahlreiche Jugendrichter sowie Mitglieder von Jugendfürsorgevereinen. Die Versammelten begrüßten den Gesetzentwurf in einer EntschlieÙung „als Verwirklichung der auf dem 3. Jugendgerichtstag in Frankfurt a.M. aufgestellten Forderungen“ und betrachteten ihn als „geeignete Grundlage eines neuen Rechts, weil er den Erziehungsgedanken in den Vordergrund stellt, der das Verfahren durchaus beherrschen muss.“ Ein Streitpunkt war das Strafmündigkeitsalter: Im Entwurf war die Heraufsetzung von 12 auf 14 Jahre vorgesehen; Prof. Klumker aus Frankfurt a.M. setzte sich für eine Strafmündigkeit erst ab 18 Jahren ein. Ein zeitgenössischer Chronist der „Jenaischen Zeitung“ hielt in der Ausgabe vom 30. September 1920 hierzu fest: „Der gute Eindruck, den der Antrag auf die Versammlung machte, veränderte sich leider infolge eines Zwischenspiels zwischen den Referenten des Tages und Prof. Klumker, der nicht ohne persönliche Reibereien abging. Im Kampfe dieser beiden Anschauungen blieb die erste Richtung Sieger. Die Versammlung sprach sich dafür aus, daß der vorgelegte Gesetzentwurf betr. Jugendgerichte eine geeignete Grundlage für die Regelung der Angelegenheit sei.“

Auch wenn der Jugendgerichtstag damals, nicht weit von hier, im Volkshaus stattfand³, werden die Teilnehmer vielleicht diese Aula besucht haben, um das monumentale Gemälde von Ferdinand Hodler zu sehen, welches sich hinter mir befindet und Ihnen schon aufgefallen sein wird. Es hat die Maße 3,58 x 5,46 Meter und trägt den Titel „Aufbruch der Jenenser Studenten zum Freiheitskampf 1813“. Hodler erhielt den Auftrag 1907 von der Gesellschaft der Kunstfreunde von Jena und Weimar. Das Werk wurde der Universität dann aus Anlass ihres 350-jährigen Jubiläums, zu dem sie auch dieses Universitätsgebäude bezog, feierlich überreicht.⁴ Auf einer Bahnreise bin ich einmal einer kunstsinnigen Dame aus dem Süddeutschen begegnet, die, als sie von Jena hörte, sofort von diesem Gemälde schwärmte. Ich hoffe, Sie stimmen mir zu, wenn ich nach alledem sage: Dieses Symposium musste einfach in Jena stattfinden!

Als ich hierhin kam, flüsterte mir ein Kollege zu, man müsse hier in jeder Rede mindestens einmal Goethe oder Schiller zitieren, am besten beide. – Wohlan, Sie hören jetzt Schiller, und natürlich geht es um das Schöne, Gute, Wahre: „Das Schöne tut seine Wirkung schon bei der bloßen Betrachtung, das Wahre will Studium. Wer also bloß seinen Schönheitssinn übte, der begnügt sich auch da, wo schlechterdings Studium nötig ist, mit der superfiziellen Betrachtung und will auch da bloß verständig spielen, wo Anstrengung und Ernst erfordert wird. Durch die bloße Betrachtung wird aber nie etwas gewonnen. Wer etwas Großes leisten will, muß tief eindringen, scharf unterscheiden, vielseitig verbinden und standhaft beharren.“⁵ Gewiss: Es geht hier um den Künstler und Dichter, und doch möchte ich diese Worte als Leitspruch unseres Sym-

³ Siehe die Berichterstattung im „Jenaer Volksblatt“ vom 28.09. und 29.09.1920; für mühevollen Recherchen danke ich Frau Hartleb, Universitätsarchiv, und meiner Mitarbeiterin Nicole Kolatzki.

⁴ Die Übergabe erfolgte am 14.11.1909, s. August Macke • Cuno Amiet, Ausstellungskatalog der Kunstsammlung im Stadtmuseum Jena, hrsg. von Erik Stephan für die Städtischen Museen Jena, 2007, S. 232.

⁵ *Friedrich Schiller*, Werke und Briefe in zwölf Bänden, hrsg. von Otto Dann u.a., 1992-2004, Band VIII: Theoretische Schriften, S. 696.

posiums vorschlagen. Denn wenn die Sprache auf die Entwicklung der Jugendkriminalität und die Qualität des Jugendstrafrechts kommt, vermissen viele von uns an der öffentlich geführten Diskussion eben jene Ernsthaftigkeit und Tiefgründigkeit.

C. Kriminalpolitik und Medien

Ich brauche Sie nur an den hessischen Wahlkampf zu erinnern oder an einen früheren Hamburger Justizsenator, der von sich reden machte, indem er nicht weniger als die Abschaffung des Jugendstrafrechts forderte.⁶ Inzwischen hat sich diese Person auf das Thema „Sterbehilfe“ verlegt und Hamburg die Folgen seiner verfehlten Vollzugspolitik hinterlassen.⁷ Aber lassen Sie mich auf den Wahlkampf in Hessen zurückkommen: Auslöser war die widerliche Gewalttat eines Jugendlichen und eines Heranwachsenden, beide mit Migrationshintergrund, die einen alten Mann in einer Münchener U-Bahn-Station fast zu Tode geprügelt haben. Obwohl die Tat kurz vor Weihnachten geschah, zog sie in der Folgezeit immer weitere Kreise, nicht zuletzt weil das Geschehen von einer Überwachungskamera festgehalten worden war und die Bilder immer und immer wieder im Fernsehen abgespielt und sogar auf einem Plakat der bayerischen CSU eingesetzt wurden. Die politische Debatte liest sich im Rückblick wie die Chronik eines inszenierten Skandals: Am 3.1.2008 meint Bundesinnenminister Schäuble noch, die bestehenden Gesetze seien ausreichend. Diese Aussage zieht er nur einen Tag später wieder zurück und fordert Gesetzesverschärfungen. Den Höhepunkt erreicht die Auseinandersetzung, als die Bundeskanzlerin die Positionen des hessischen Ministerpräsidenten unterstützt und eine härtere Gangart bei der Aburteilung junger Gewalttäter fordert. Dass es gelungen ist, diese Fragen zum Top-Thema der politischen Agenda zu machen, zeigt sich spätestens am 6. Januar, als sie von einer Runde aus Politikern und sog. Experten zur besten Sendezeit im Fernsehstudio bei Anne Will erörtert werden. Die CDU greift die Forderungen in ihrer „Wiesbadener Erklärung“ auf. Die Wissenschaft reagiert ablehnend. Für sie verfasst Kollege Heinz aus Konstanz eine ausführlich begründete Stellungnahme, die in wenigen Tagen von rund 1.000 Wissenschaftlern und Praktikern des Jugendrechts unterstützt wird.⁸

Roland Koch hat mit seiner Kampagne nicht den erhofften Erfolg gehabt. Sie wissen aber ebenso gut wie ich, dass der politische Streit um das Jugendstrafrecht bei nächster Gelegenheit wieder entbrennen wird. Kriminalität im Allgemeinen und Jugendkriminalität im Besonderen haben sich in den letzten Jahren zu Dauerthemen der politischen Auseinandersetzung entwickelt. Daran wird sich mit Blick auf die Medienlandschaft und das öffentliche Interesse nichts ändern. Politiker werden auch weiterhin versuchen, das Wahl entscheidende Feld der Inneren Sicherheit zu dominieren und die Deutungshoheit über Begriffe wie Prävention, Sicherheit, Opferschutz, Gerechtigkeit

⁶ *Kusch*, Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, in: NStZ 2006, S. 65 ff.; s. dagegen die Erwiderung von *Ostendorf*, Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia, in: NStZ 2006, S. 320 ff.

⁷ Dazu *Plewig*, Jugend- und Justizpolitik in Hamburg, in: ZJJ 2008, S. 180 ff.

⁸ Dokumentiert in: ZJJ 2008, S. 87 ff.; s. ferner die Kritik von *Kreuzer*, Falsche Annahmen, in: ZEIT online 02/2008.

u.ä. zu erringen, damit die Wählerschaft entsprechende Kompetenz bei ihnen und nicht anderswo verortet.

Massenmedien wählen Nachrichten aus. Allein dadurch informieren sie nur über einen Ausschnitt der Wirklichkeit. Medien bewerten Nachrichten aber auch nach ihrem Stellenwert. Auf diese Weise bestimmen sie über die politische Tagesordnung mit (sog. Agenda-Setting). Medien können sogar regelrechte Kampagnen starten. Zu diesem Zweck berichten sie nicht nur über gleichartige neue Fälle, die unter anderen Umständen keine Nachricht wert gewesen wären, sondern sie greifen auf alte Fälle mit gleichem Muster zurück und stellen sie in eine Reihe mit dem aktuellen Vorfall (sog. Re-Thematisierung). Dadurch entsteht der Eindruck einer bedrohlichen Welle von gleichartigen Ereignissen, denen entschlossen Einhalt geboten werden muss, und politischer Handlungsdruck.⁹ Im Juli 2008 berichtete der Fernsehsender RTL, in Anspielung auf den Münchener Fall, über die „Frankfurter U-Bahn-Schläger“. Die Tatsache, dass die beiden wegen Körperverletzung erstinstanzlich verurteilten Täter während des Rechtsmittelverfahrens auf freiem Fuß blieben und erneut eine Tat begingen, wurde als skandalöses Versagen der Justiz gedeutet. Einer der Tatverdächtigen wurde mit den Worten zitiert „Mir tun die Richter nichts“. Diese Aussage wurde vom Sender für „bare Münze“ genommen – eben wie die reale Beschreibung einer weltfremden und „laschen“ Justiz. Kein Wort davon, dass es sich auch um die irrtumsanfällige Sicht des auf „Coolness“ bedachten Jugendlichen handeln könnte. Ein letztes Beispiel: Im Sommer wurde in Köln ein Jugendrichter medial an den Pranger gestellt, indem sein Bild mit vollem Namen in Zeitungen abgedruckt wurde. Er hatte die Tatschuld eines in den Zeitungen als „Koma-Schläger“ bezeichneten jungen Mannes festgestellt, die Verhängung der Jugendstrafe jedoch gemäß § 27 JGG ausgesetzt, weil nicht mit der erforderlichen Sicherheit „schädliche Neigungen“ festgestellt werden konnten. Es kann schlicht nicht hingenommen werden, dass Richter eingeschüchtert werden! Im Übrigen ist, obwohl es immer wieder dazu kommt, die Identifizierung durch volle Namensnennung in den Medien auch bei Tatverdächtigen und Verurteilten in der Regel unnötig und rechtswidrig.¹⁰

⁹ Vgl. *BMJ* (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien*, 5. Kölner Symposium, 2000; *Pfeiffer/Windzio/Kleimann*, Media use and its impacts on crime perception, sentencing attitudes and crime policy, in: *European Journal of Criminology* 2005, S. 259 ff.; in der amerikanischen Kriminologie sind solche Kriminalitätswellen (*crime waves*) schon in den siebziger Jahren untersucht worden, s. *Fishman*, Crime waves and ideology, in: *Social Problems* 1978, S. 531 ff.; s. auch *Scheerer*. Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, in: *KrimJ* 1978, S. 223 ff.

¹⁰ *Peters*, Kriminalitätsberichterstattung in den Medien: Wann dürfen Roß und Reiter genannt werden?, in: *BMJ* (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien*, 5. Kölner Symposium, 2000, S. 150 ff., 167; s. auch *Keiser*, Jugendliche Täter als strafrechtlich Erwachsene? Das Phänomen der „Adulteration“ im Lichte internationaler Menschenrechte, in: *ZStW* 2008, S. 25 ff., 61. Ferner Nr. 16 der *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures* von 2008: „The juvenile’s right to privacy shall be fully respected at all stages of the proceedings. The identity of juveniles and confidential information about them and their families shall not be conveyed to anyone who is not authorised by law to receive it.“

D. Die Rolle wissenschaftlicher Symposien

Was hat das nun mit unserem Symposium und der Wissenschaft zu tun? Unsere Tagung steht in einer Reihe von Symposien, die bis in die achtziger Jahre zurückreichen und die das Bundesjustizministerium jeweils in Kooperation mit einem kriminologischen Lehrstuhl veranstaltet hat. 1999 fand das 5. Symposium an der Universität zu Köln statt und befasste sich mit dem Thema „Medienkriminalität“. Ich erinnere mich gut an den Vortrag von Detlev Frehsee, in dem er zum Teil hanebüchene Verzerrungen in der Medienberichterstattung über Jugendkriminalität analysierte. Michael Walter erhob damals die Forderung nach einer „Medienkriminologie“, die sich offensiv mit den Funktionsbedingungen, der Rolle der Massenmedien und ihren Wirkungen auseinander zu setzen habe. Diese weitsichtige Forderung ist heute berechtigter denn je. Meines Erachtens verliert die Kriminologie in den öffentlichen Diskussionen um Kriminalität zusehends an Boden. Sie droht zwischen den Mahlsteinen von Politik und Medien zerrieben zu werden – mit negativen Konsequenzen für die Gesetzgebung wie auch für die Wissenschaft selbst. Kriminologie und Jugendstrafrechtswissenschaft müssen sich diesem Bedeutungsverlust entgegenstemmen und sich Gehör verschaffen. Und weil es so wichtig ist, dass sich Wissenschaftlicher wie Praktiker zu Wort melden, ist es ein ermutigendes Signal, dass sich hier auch Teilnehmer aus der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, den Jugendbehörden und dem Justizvollzug versammelt haben.

E. Aktuelle Entwicklung

Angesichts der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik muss man sich über die zuweilen alarmistische Stimmung wundern. Während in den neunziger Jahren die registrierte Jugendkriminalität deutlich anstieg, können wir nach einer Trendwende um 1998 herum (übrigens ein Jahr, in dem die Jugend- und die sog. Kinderkriminalität den Bundestagswahlkampf beherrschte) einen Rückgang beobachten. Dieser fällt bei den registrierten Kindern stark aus und ist bei den Jugendlichen und Heranwachsenden mäßig, aber kontinuierlich. Die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen nimmt in allen Altersgruppen ab. Eine Ausnahme in diesem Bild stellt die Jugendgewalt dar. Dahinter verbergen sich qualifizierte Körperverletzungen, die zwei Drittel aller registrierten Gewaltdelikte ausmachen, insbesondere die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), die auch in den letzten Jahren weiter ansteigt. Hintergrund ist eine erheblich angewachsene Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung, die sich seit den neunziger Jahren verdoppelt hat und in kriminologischen Studien in Deutschland, England und zuletzt in der Schweiz eindrucksvoll nachgewiesen werden konnte. Angewachsen ist demnach also nicht das Ausmaß gewalttätigen Verhaltens junger Menschen, sondern das seiner sozialen Kontrolle.¹¹

¹¹ Vgl. *Neubacher*, Das deutsche Jugendstrafrecht - ein Vorbild für Europa?, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, S. 14 ff. sowie *Neubacher*, Jugendgewalt: weder häufiger noch brutaler! – Zur Deutung des kriminalstatistischen Anstiegs der Gewalt- und Betrugsdelikte, in: ZRP 2008, S. 192 ff. jew. m.n.N.

Ich spreche übrigens wie andere auch lieber vom „Jugendkriminalrecht“ und nicht vom „Jugendstrafrecht“, um zu betonen, dass die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes neben Jugendstrafe und „Zuchtmitteln“ (Verwarnung, Auflagen, Arrest) auch Erziehungsmaßregeln umfassen, deren vorrangiges Ziel die künftige Legalbewährung des jungen Menschen ist und nicht seine umgehende Inhaftierung. Das Gesetz selbst ist es also, welches gleichsam spricht „Strafe ist nur das allerletzte Mittel, sie ist nicht auf Vergeltung aus und schon gar kein Selbstzweck“. Mein Eindruck ist nun, dass diese gesetzgeberischen Entscheidungen immer weniger akzeptiert werden, dass sich ein stärkeres Kontrollverlangen auch bei der Anwendung des Jugendkriminalrechts zeigt – und zwar obwohl bzw. eben weil Gesetzesverschärfungen politisch nicht durchzusetzen waren. Sie wissen, dass die Koalitionsvereinbarung (von der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Anwendung des Jugendstrafrechts abgesehen) keine Verschärfungen des Jugendstrafrechts vorsah. Die Regierungsparteien folgten damit den Empfehlungen vieler Fachverbände, u.a. des Deutschen Juristentages 2002, die der 27. Jugendgerichtstag 2007 in Freiburg bekräftigte.¹² Gibt es nach der „Reform von unten“ der achtziger Jahre, die einen Ausbau der alternativen Sanktionen brachte, nun eine Gegenreform „von unten“, die auf frühzeitiges Eingreifen und auf Einsperren setzt? Könnte es nicht sein, dass, weil sich die Koalitionäre blockieren, eine Verschärfung unterhalb der gesetzlichen Ebene abläuft – im Stillen, durch die Rechtsanwender? Ein Beispiel: Man kann die sog. Schülergerichte (*teen courts*), die nach amerikanischem Vorbild derzeit bei uns in Mode kommen, als fantasievollen Weg loben, straffälligen Jugendlichen durch ihresgleichen die Grenzen aufzeigen zu lassen.¹³ Man kann sie aber ebenso als *net widening*, also als Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, kritisieren, weil im Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG übermäßig auf harmlose Erst- und Bagatelldaten reagiert wird, die früher als normales und episodenhaftes Fehlverhalten lediglich zu einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG geführt hätten.

Eines ist gewiss: Die weitaus schwerer wiegenden Vorschläge zur Verschärfung des Jugendstrafrechts, die seit Jahren über Bundesratsinitiativen in die parlamentarische Beratung gelangen, sind nicht vom Tisch: Ob „Warnschussarrest“ oder die Erhöhung der Höchststrafen für Heranwachsende – sie alle zielen erkennbar auf eine Ausweitung der Inhaftierungsmöglichkeiten und auf eine Angleichung der strafrechtlichen Behandlung von jungen Straffälligen mit jener von Erwachsenen ab. Dabei ignoriere ich die abwegige Forderung des ehemaligen Hamburger Justizsenators Kusch nach völliger Abschaffung des Jugendgerichtsgesetzes, die als Maximalforderung ohne wirkliche Umsetzungschancen lediglich weniger tief greifenden Richtungsänderungen den Boden bereiten sollte. Aber ist eine „Verstrafrechtlichung“ nicht bereits im Gange? Erwähnt seien die Einführung der Nebenklage im Jugendstrafrecht (§ 80 Abs. 3 JGG) durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz vom Dezember 2006 und die

¹² Dokumentation der Leitthesen und Ergebnisse in: ZJJ 2007, S. 431 ff.

¹³ Sabass, Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – Ein neuer Diversionsansatz, Das „Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg“ und die US-amerikanischen Teen Courts, 2004; krit. Breyman, Schülergerichte – für wen eigentlich?, in: ZJJ 2007, S. 4 ff.; Rautenberg, Schülergerichte: Kriminalpolitischer Verhältnismisblödsinn!, in: NJW 2006, S. 2749 f.

Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Juli 2008.¹⁴ Die Zurückdrängung des § 105 JGG würde ebenfalls eine Annäherung an das Erwachsenenstrafrecht bringen. Und schließlich erwähne ich den Vorschlag einiger Bundesländer, der insbesondere Jugendstrafverfahren betreffen würde, bei „Hasskriminalität“ keine Strafaussetzung zur Bewährung mehr zuzulassen.¹⁵ Kann es ein eindeutigeres Beispiel dafür geben, dass es nicht mehr um positive Spezialprävention im Sinne der Wiedereingliederung, sondern um Proportionalität gehen soll, die als Prinzip des Erwachsenenrechts dem Grundgedanken des JGG widerstreitet?

F. Ziele und Konzeption des Symposiums

Wissenschaft lebt wie die Politik vom Streit um Sachfragen. Der Kritische Rationalismus stützt seine ganze Wissenschaftstheorie darauf, dass Irrtümer erstens möglich sind und wissenschaftlicher Fortschritt zweitens nur durch beständige Überprüfung von Annahmen erfolgt. Es liegt also in der Natur der Wissenschaft, auch solche Annahmen zu hinterfragen, die weithin geteilt werden. Dieses Symposium verfolgt das Ziel, das Jugendkriminalrecht auf den Prüfstand zu stellen. Wir wollen uns den Fragen, die die Öffentlichkeit bedrängen, nicht entziehen und packen deshalb auch „heiße Eisen“ an. Ob das Jugendkriminalrecht taugt, muss sich nicht nur bei normaler unspektakulärer Kriminalität junger Menschen erweisen, sondern auch bei wiederholter schwerer Kriminalität von sog. Intensivtätern. Aber wir wollen auch nicht, dass die Relationen verkannt werden und wegen außergewöhnlicher Problemfälle ein bewährtes Gesetz zum Nachteil vieler entstellt wird. Der mit einem Fragezeichen versehene Titel unseres Symposiums „Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?“ ist also mehrdeutig. Er beinhaltet zum einen die Frage, ob es neue Herausforderungen überhaupt gibt, z.B. in Form von gefährlichen „Intensivtätern“ oder Problemen im Verhältnis zwischen Justiz und Jugendhilfe, ferner ob das geltende Recht darauf ggf. angemessen reagieren kann oder ob Anpassungen erforderlich sind. Zum anderen weist die Themenstellung aber auch in einen größeren gesellschaftlichen Kontext. Gesetzt den Fall, die rechtstatsächlichen Entwicklungen bergen keine neuen Herausforderungen, dann wären die Vorgehensweisen von Medien und Kriminalpolitik zu überdenken, die unablässig von neuen Bedrohungen sprechen. Zu klären wäre aber auch, welche Rolle die Wissenschaft spielt und welchen Stellenwert sie in der Öffentlichkeit hat.

Meine Damen und Herren, Ihnen wird nicht entgangen sein, dass die Veranstalter im Vergleich zu vorangegangenen Symposien einige Neuerungen eingeführt haben. Dazu zählt, dass die Vortragszeit zu Gunsten ausführlicherer Diskussionen verkürzt wurde. Wir versprechen uns davon nicht nur eine größere Lebendigkeit; vor allem möchten wir dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um eine Fachtagung handelt, ergo alle Teilnehmer vom Fach sind und Wichtiges beisteuern können, sei es aus wissenschaftlicher oder praktischer Perspektive. Der gesteigerten Bedeutung der Dis-

¹⁴ Zum Gesetzentwurf *Eisenberg*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei zur Tatzeit Jugendlichen bzw. Heranwachsenden?, in: JZ 2007, S. 1143 f.

¹⁵ Bundesrat-Drucksache 551/07 (Entwurf Brandenburgs).

kussion entsprechend haben wir Moderatoren eingeladen, die die Aussprachen anleiten werden. Wir haben auf diese Weise auch die Zahl der mitwirkenden Wissenschaftler erhöht. Es ist uns nur Recht und es ist gewollt, wenn dadurch der Eindruck entsteht, es habe sich hier gleichsam die deutschsprachige Kriminologie in ihrer ganzen Meinungsvielfalt versammelt, um die überaus wichtigen Fragen des Symposiums zu erörtern. Diese sind auf fünf Themenblöcke verteilt: Aktuelle Entwicklungen im Jugendkriminalrecht, junge „Intensiv-“ und Mehrfachtäter, Kriminalität junger Menschen mit Migrationshintergrund, die Rolle der Kriminologie und internationaler Standards sowie das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz. Sie reichen also von theoretisch-grundsätzlichen über anwendungsbezogene Fragen, etwa der Evaluation, bis hin zu internationalen Entwicklungen. Damit zeugen sie von der Bandbreite der Kriminologie, die in Deutschland eng mit der Jugendstrafrechtswissenschaft verzahnt ist. Leuchten wir also in den nächsten Tagen, sage ich mit den Worten Schillers, „in den tiefen Schacht der Wissenschaft und Erfahrung hinunter“!

G. Schluss

Es wäre unrealistisch anzunehmen, es könnte in diesen Tagen eine Aufbruchstimmung von Jena ausgehen wie 1920 – in den Jahren vor Inkrafttreten des Reichsjugendgerichtsgesetzes. Dafür sind die Zeiten doch zu unterschiedlich! Aber warum sollte es eigentlich nicht ein Signal für mehr Rationalität geben? Unser Jugendkriminalrecht ist meiner Auffassung nach ebenso wie „die Jugend“ besser als ihr Ruf. Es darf nicht unbedachtem Aktionismus oder gar populistischen Kampagnen zum Opfer fallen!

Ein Symposium ist nach der ursprünglichen Bedeutung des Wortes eine gesellige Zusammenkunft, bei der miteinander getrunken wird. Es gibt einen gleichnamigen Dialog Platons, und auf die Sitte der alten Griechen, das Trinken mit geschliffenen Reden zu verbinden, ist es zurückzuführen, dass wissenschaftliche Tagungen mit Vorträgen und Diskussionen heute Symposien genannt werden. Wir sind dem Bundesministerium der Justiz zu Dank verpflichtet, dass es uns heute Abend zu einem Empfang ins Rathaus der Stadt eingeladen hat und auf diese Weise die gute Tradition des Symposiums belebt. Ich möchte Frau Ministerin Zypries überhaupt sehr herzlich dafür danken, dass sie dieses Symposium möglich gemacht und finanziert hat. Mein Dank gilt ferner Herrn Dr. Gebauer und Herrn Sommerfeld, mit denen ich bei Konzeption und Vorbereitung der Tagung eng zusammen gearbeitet habe. Wir vergessen auch nicht die tatkräftigen Helferinnen und Helfer, die zum großen Teil die Last der Umsetzung tragen. Ich nenne vor allem Frau Eckervogt vom BMJ sowie Frau Richter und das ganze Team meines Lehrstuhls. Und schließlich danke ich allen Referenten und Referentinnen, den Moderatoren sowie allen Gästen, die nach Jena gekommen sind. Ein besonderer Gruß gilt an dieser Stelle den Kollegen Schöch und Heinz, die gleich den ersten thematischen Block eröffnen und uns die wichtige Ausgangsfrage beantworten, ob denn in der Jugendkriminalpolitik und in der Jugendstrafrechtspraxis tatsächlich eine neue Punitivität eingezogen ist, also das, was Winfried Hassemer einmal als „Neue Lust auf Strafe“ bezeichnet hat. Ich wünsche uns einen guten Verlauf des Symposiums und ertragreiche Diskussionen.